

SUPPORTER-VEREINIGUNG DES FC DIETWIL

"FREUNDE DES FC DIETWIL"

STATUTEN

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Freunde des FC Dietwil" besteht eine Supporter-Vereinigung von Freunden und Gönnern des FC Dietwil (Hauptverein). Die Vereinigung ist selbständig und vom Hauptverein unabhängig.
- Art. 2 Zweck der Vereinigung ist, durch Anlage eines Unterstützungsfonds, jederzeit ein gewisses Kapital bereitzuhalten, um gegebenenfalls dem FC Dietwil in Verfolgung seiner sportlichen Ziele finanziell zu unterstützen.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeiten der Supporter-Vereinigung ist nur deren Vermögen haftbar. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

II, Verwaltung, Organe und Kompetenzen

- Art. 4 Die Generalversammlung wählt einen Vorstand bestehend aus:
- a) einem Präsidenten
 - b) einem Kassier
 - c) einem Aktuar
 - d) einem Beisitzer
 - e) einem Delegierten des FC Dietwil
- Art. 5 Der Vorstand ist aus Mitgliedern der Vereinigung zu bestellen, mit Ausnahme des Delegierten des Stammvereins. Der Vorstand der Supporter-Vereinigung darf insgesamt nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder des FC Dietwil umfassen.
- Art. 6 Über die Verwendung der Mittel aus dem Unterstützungsfonds entscheidet die Generalversammlung auf Antrag.
- Für nicht von der Generalversammlung festgelegte Ausgaben hat der Vorstand im Einzelfalle Entscheidungskompetenz bis zu einem Betrag von Fr. 1500.--.
- Art. 7 Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern der Supporter-Vereinigung für die Geschäftsführung verantwortlich und hat darüber der Generalversammlung eine detaillierte Jahresabrechnung vorzulegen.

Art. 8 Die jährliche Generalversammlung behandelt die folgenden Traktanden:

1. Protokoll
2. Mitteilungen
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
6. Festlegung der Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds
7. Wahlen
8. Anträge
9. Verschiedenes

Art. 9 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung prüfen und darüber schriftlich Bericht und Antrag zur Abnahme zu stellen haben.

Art.10 Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art.11 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Art.12 Der Vorstand hat das Recht, bei Wahlen offene oder geheime Abstimmung zu verlangen.

Art.13 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Delegierte des FC Dietwil hat sowohl im Vorstand, als auch an der Generalversammlung der Supporter-Vereinigung eine Stimme, ungeachtet ob er persönlich Mitglied der Supporter-Vereinigung ist oder nicht.

Art.14 Der Vorstand oder das einfache Mehr der Mitglieder ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

III. Mitglieder

Art.15 Die Mitgliedschaft bei der Supporter-Vereinigung steht allen Personen offen, die beizutreten wünschen.

Art.16 Die Beitrittserklärung kann auch mündlich erfolgen. Spätestens nach Erhalt des Jahresbeitrages wird sie schriftlich bestätigt.

Art.17 Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Art.18 Austretende Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf die von ihnen eingezahlten Beiträge.

Art.19 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes.

IV. Beiträge

Art.20 Die Finanzierung der Supporter-Vereinigung erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge, wobei der Minimalbeitrag für Mitglieder Fr. 200.- (mit Partner = Fr. 300.-) beträgt.
- b) Freiwillige Beiträge.

Art.21 Leistet ein Mitglied keine Beiträge mehr, kann es durch die Generalversammlung aus der Supporter-Vereinigung ausgeschlossen werden, wobei es schriftlich zu benachrichtigen ist.

Art.22 Die Bezahlung der Beiträge hat an den Kassier oder auf ein auf die Supporter-Vereinigung lautendes Bank- bzw. Postscheckkonto zu erfolgen.

V. Auflösung

Art.23 Für eine Auflösung der Supporter-Vereinigung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vermögen wird im Falle einer Auflösung vollumfänglich an den FC Dietwil überwiesen.

VI. Schlussbestimmungen

Art.24 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. November 2009 genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Art.25 Diese Statuten können lediglich an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Dietwil, 27. November 2009

Präsident "Freunde des FC Dietwil"	Josef Arnold	seit: 2018
Vertretung FC Dietwil	Marco Herzog	2018
Aktuarin	Irma Bütler	2018
Kassierin	Nadja Riande	2018
Vorstandsmitglied	Andy Kuchling	2018